

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (45. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 40e werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung, die dem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A 5 aufgenommen wird, gebührt, ist § 49k Abs. 1, Überleitungstabelle und letzter Satz, anzuwenden.

(4) Für Beamte, die nach dem 31. Mai 2016 in die Verwendungsgruppe A 5 aufgenommen werden, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Gehaltsstufe 7 die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe A 5 darstellt und dass eine Einreihung in die Gehaltsstufen 8 bis 18 ausgeschlossen ist.“

2. In § 40f Abs. 2 wird die Wortfolge „Verwendungsgruppe A 2 oder A 3“ durch die Wortfolge „Verwendungsgruppe A 2 oder A 3 oder A 5“ ersetzt.

3. Nach § 49j wird folgender § 49k samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49k. (1) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, die am 30. Juni 2015 und am 1. Juli 2015 dem Dienststand angehören und in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes als Arzt in Ausbildung verwendet werden, werden mit Wirksamkeit 1. Juli 2015 zu Beamten der Beamtengruppe Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes in Ausbildung und wie folgt in die Verwendungsgruppe A 5 übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe A 5 Gehaltsstufe neu
03	04
04	04
05	05
06	06
07	07
08	08
09	09
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18 und höher	18

Bei Beamten, die aus der Gehaltsstufe 3 der Verwendungsgruppe A übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre; im Übrigen ändert sich der Vorrückungstichtag nicht.

(2) Auf gemäß Abs. 1 übergeleitete Beamte sowie auf jene gemäß § 40e Abs. 3 in die Verwendungsgruppe A 5 aufgenommenen Beamten, für die § 40e Abs. 4 nicht gilt, sind in Ergänzung zu der in der Anlage 2 vorgesehenen Gehaltstabelle folgende Gehaltsansätze anzuwenden:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe A 5
	Euro
08	4.109,30
09	4.218,60
10	4.327,90
11	4.423,67
12	4.520,26
13	4.617,01
14	4.713,56
15	4.810,30
16	4.906,97
17	4.987,81
18	5.068,83

Für die Vorrückung in die Gehaltsstufen 8 bis 18 ist § 11 Abs. 1 anzuwenden.“

4. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II KAV folgende Verwendungsgruppe A 5 samt Überschrift angefügt:

„Verwendungsgruppe A 5

Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes in Ausbildung“

5. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 wird die mit „A 3“ überschriebene Spalte in der Gehaltstabelle zu Schema II KAV durch folgende Spalten ersetzt:

„A 3	A 5
Euro	Euro
4.315,00	-
4.615,00	-
4.815,00	-
4.965,00	3.400,00
5.065,00	3.600,00
5.165,00	3.800,00
5.240,00	4.000,00*
5.308,07	
5.414,78	
5.521,30	
5.627,93	
5.734,52	
5.967,91	
6.193,93	
6.406,02	
6.617,60	
6.829,82	
7.058,70	
7.223,34	

7.388,02
7.552,69
7.717,30

6. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 wird die mit „A 3“ überschriebene Spalte in der Gehaltstabelle zu Schema II KAV durch folgende Spalte ersetzt:

„A 3
Euro
4.550,00
4.850,00
5.050,00
5.200,00
5.300,00
5.400,00
5.475,00
5.543,07
5.649,78
5.756,30
5.862,93
5.969,52
6.202,91
6.428,93
6.641,02
6.852,60
7.064,82
7.293,70
7.458,34
7.623,02
7.787,69
7.952,30“

7. Die in Z 6 angeführten Beträge erhöhen sich um den Prozentsatz bzw. um den Betrag, um den sich die Gehälter der Beamten im Zeitraum von 1. Juli 2015 bis 1. Jänner 2017 erhöht haben.

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird die mit „A 3“ überschriebene Spalte in der Gehaltstabelle zu Schema IV KAV durch folgende Spalten ersetzt:

„A 3	A 5
Euro	Euro
4.315,00	-
4.615,00	-
4.815,00	-

4.965,00	3.400,00
5.065,00	3.600,00
5.165,00	3.800,00
5.240,00	4.000,00“
5.308,07	
5.414,78	
5.521,30	
5.627,93	
5.734,52	
5.967,91	
6.193,93	
6.406,02	
6.617,60	
6.829,82	
7.058,70	
7.223,34	
7.388,02	
7.552,69	
7.717,30	

2. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird die mit „A 3“ überschriebene Spalte in der Gehaltstabelle zu Schema IV KAV durch folgende Spalte ersetzt:

„A 3
Euro
4.550,00
4.850,00
5.050,00
5.200,00
5.300,00
5.400,00
5.475,00
5.543,07
5.649,78
5.756,30
5.862,93
5.969,52
6.202,91
6.428,93
6.641,02
6.852,60
7.064,82
7.293,70
7.458,34
7.623,02

7.787,69
7.952,30“

3. Die in Z 2 angeführten Beträge erhöhen sich um den Prozentsatz bzw. um den Fixbetrag, um den sich die Gehälter der Vertragsbediensteten im Zeitraum von 1. Juli 2015 bis 1. Jänner 2017 erhöht haben.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 5 und Art. II Z 1 mit 1. Juli 2015 und
2. Art. I Z 6 und 7 sowie Art. II Z 2 und 3 mit 1. Jänner 2017.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Franz Ekkamp, Silvia Rubik, Safak Akcay, Christian Hursky und Godwin Schuster (SPÖ), sowie Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert (Grüne)

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (45. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, eingebracht in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal am 26. März 2015 zu Post Nr. 2 der Tagesordnung

Begründung:

Die fortgesetzten Gespräche der Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (GdG-KMSfB) zur Umsetzung des erzielten Verhandlungsergebnisses hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Verbesserungen für Turnusärztinnen und Turnusärzte (Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung) haben ergeben, dass das in § 40e Abs. 4 BO 1994 genannte Datum richtigerweise 30. Juni 2015 zu lauten hat.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Gemeinderatsausschuß für
Integration, Frauenfragen,
Konsumentenschutz und Personal
eingelangt am: 26. MRZ. 2015
AZ: LG-00832-2015/0001/LAT

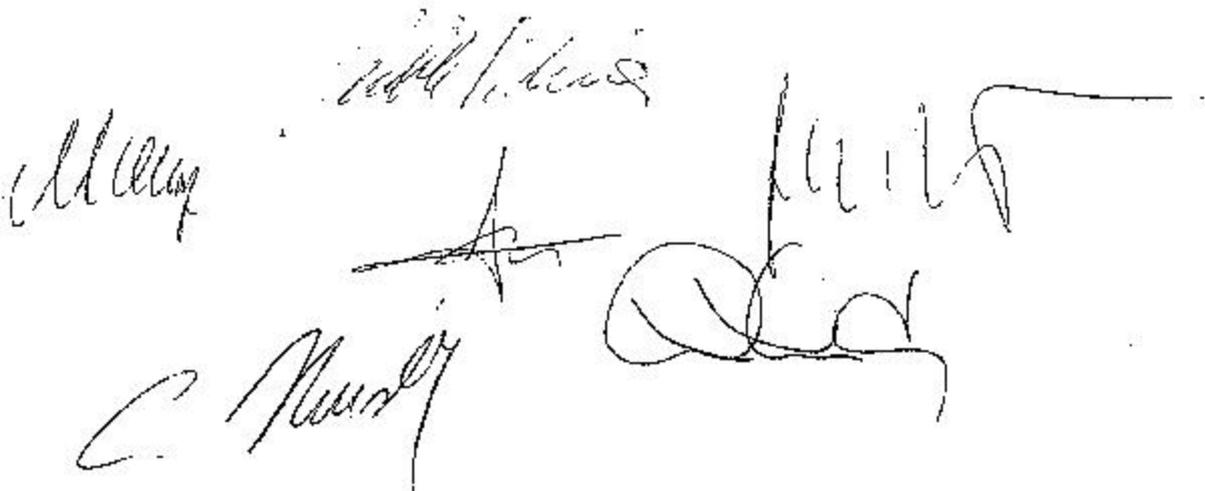
Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (45. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert werden, wird wie folgt geändert:

In Art. I Z 1 wird in § 40e Abs. 4 das Datum „31. Mai 2016“ durch das Datum „30. Juni 2015“ ersetzt.

Wien, am 26. März 2015



Handwritten signatures and initials in black ink, including the name 'Müller' at the top center, 'Müller' on the left, 'Müller' on the right, and 'Müller' at the bottom left.